Vortrag

Grundlagen des Patent- und Markenrechts

Incl. Patentierbarkeit von bioaktiven pflanzlichen Lebensmitteln

Treffpunkt Rotebühlplatz, Stuttgart

14. Juli 2011

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Der „Gewerbliche Rechtsschutz“ umfasst:

- **technische Schutzrechte**
- **nichttechnische Schutzrechte**
- **sonstige Rechte**

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Technische Schutzrechte:

Patente

Gebrauchsmuster

Sortenschutzrechte

Topographieschutzrechte

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Nichttechnische Schutzrechte:

Kennzeichen

Geschmacksmuster

Topographische Schriftzeichen

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Sonstige Rechte:

Namensrechte

Urheberrechte

Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Wirkung und Funktion von Schutzrechten

- **Schutzwirkung**
  keine Benutzung ohne Zustimmung des Schutzrechtsinhabers

- **Informationsfunktion**
  Veröffentlichte Schutzrechte dienen als Informationsquelle

- **Wirtschaftsfaktor**
  Wirtschaftlicher Vorteil durch Monopolstellung
  Steigerung des Unternehmenswerts (Goodwill)

Merke: Schutzrechte sind ein strategisches Mittel im Wettbewerb !!!

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Warum Schutzrechte anmelden?

Weil:

- der Nachahmer Entwicklungskosten spart und billiger anbieten kann;
- meine eigene Produktions- und Entwicklungstätigkeit durch Schutzrechte Dritter behindert wird;
- ich mit eigenen Schutzrechten frei agieren kann („freedom to act“);
- ich bestehende Märkte sichern und neue Märkte erschließen kann;
- Ich Lizenzen vergeben und Schutzrechte verkaufen kann.

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Was anmelden?

- Alle neuen technischen Entwicklungen
  - Produkte
  - Verfahren

  soweit sie bei einer Nachahmung festgestellt werden können;
  ansonsten:
  Entwicklung möglicherweise als Betriebsgeheimnis behandeln
- Umgehungslösungen und Weiterentwicklungen von Konkurrenz-produkten;
- Bezeichnungen für eigene Produkte und Dienstleistungen;
- Eigene Designs.

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Wann anmelden?

1) Bevor eine Entwicklung „öffentlich“ gemacht wird, zum Beispiel
   - vor Produktionsaufnahme;
   - vor Mustervorstellung;
   - vor Gesprächen mit Dritten;
   - vor Ausstellungen auf Messen;
   - vor Vorträgen und schriftlichen Veröffentlichungen;
   - vor Benutzung.

2) Während der Entwicklungsphase, auch schon bei Fertigstellung von einzelnen Teilentwicklungen.

Merke: Erst anmelden, dann darüber sprechen

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Wo anmelden?

In Deutschland

Sicherung der eigenen Rechtsposition
Blockieren von Schutzrechten der Konkurrenz
Prüfung auf Schutzfähigkeit
Basis für Nachanmeldungen im Ausland

Im Ausland

Hauptkonkurrenten blockieren
Eigene Märkte sichern
Eigene Produktionsstandorte sichern

Schutzrechtstätigkeit der Konkurrenz überwachen

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Was ist ein Patent ?

Staatlich erteiltes und zeitlich limitiertes Monopol
als Verbietungsrecht gegenüber Dritten

Erteilungsvoraussetzungen

Erfindung
Neuheit
Erfinderische Tätigkeit
Gewerbliche Anwendbarkeit

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Bei Patenten gilt das „Müller-Prinzip“:

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst

Wer eine Erfindung zuerst anmeldet, hat das Recht auf das Patent

Deshalb:

Frühzeitige Anmeldung zur Sicherung der Rechte

Anmeldung vor eigener Veröffentlichung

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Europäische Patente

Beim Europäischen Patentamt kann eine einzige Anmeldung für eine Vielzahl von europäischen Staaten eingereicht werden.

Nach der Erteilung wirkt das Europäische Patent in jedem benannten Staat wie ein nationales Patent

Aufrechterhaltung, Verletzungsverfahren und Nichtigkeitsverfahren erfolgen national nach den jeweiligen nationalen Vorschriften

Internationale Patentanmeldungen

Der Patentzusammenarbeitsvertrag (PCT) gestattet die Einreichung zunächst nur einer einzigen Anmeldung in nur einer Sprache für eine Vielzahl von Staaten

Alle wichtigen Industriestaaten können benannt werden.

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Aufbau einer Patentschrift

Um Patente der Konkurrenz überwachen zu können, ist es wichtig, Patente „richtig“ lesen zu können, so dass alle relevanten Informationen erfasst werden.

Patente folgen in ihrem Aufbau einem bestimmten Schema und setzen sich aus den folgenden Hauptbestandteilen zusammen:

1. Deckblatt
   Bibliographische Daten, Zusammenfassung

2. Beschreibung
   Einleitung, Stand der Technik, Aufgabe und Lösung, Vorteile, Ausführungsbeispiele

3. Patentansprüche

4. Zeichnungen

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

(19) BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

(12) **Offenlegungsschrift**

(10) **DE 199 62 427 A 1**

(51) Int. Cl.⁷:
A 23 P 1/04
A 23 L 1/09

(21) Aktenzeichen: 199 62 427.5
(22) Anmeldetag: 22. 12. 1999
(43) Offenlegungstag: 12. 7. 2001

DE 199 62 427 A 1

(71) Anmelder:
Nutrinova Nutrition Specialties & Food Ingredients GmbH, 65926 Frankfurt, DE; J. Rettenmaier & Söhne GmbH + Co. 73494 Rosenberg, DE

(74) Vertreter:
Zounek, N., Dipl.-Ing., Pat.-Anw., 65203 Wiesbaden

(72) Erfinder:
Jager, Martin, 67294 Gauersheim, DE; Haber, Bernd, 55126 Mainz, DE; Kunz, Benno, 53340 Meckenheim, DE; Sträter, Stephanie, 51503 Rösrath, DE; Weißbrodt, Jenny, 51674 Wiehl, DE; Bollinger, Hartmut, 73491 Neuler, DE; Brendle, Hans Georg, 73479 Ellwangen, DE; Bache, Georg, 74424 Bühlertann, DE

(56) Entgegenhaltungen:
WO 99 52 511 A1
WO 99 20 745 A1
WO 99 04 649 A1

Die folgenden Angaben sind den vom Anmelder eingereichten Unterlagen entnommen

Prüfungsantrag gem. § 44 PatG ist gestellt

(54) Verkapselte multifunktionelle, biologisch aktive Nahrungsmittelkomponente, Verfahren zu ihrer Herstellung und ihre Anwendung

(57) Die Erfindung betrifft eine multifunktionelle, verkapselte, biologisch aktive Nahrungsmittelkomponente, bestehend aus einem Kern, welcher mindestens einen Bestandteil enthält, der von mindestens einer biologisch aktiven Substanz umgeben ist, wobei der Kern und die biologisch aktive Substanz(en) von einer oder mehreren hüllbildenden Substanz(en) umgeben sind.

DE 199 62 427 A 1

Was ist patentierbar ?

Vorrichtungen, Schaltungen, Verfahren, Stoffe, biologisches Material

Stoffe

chemische Verbindungen, Mischungen, Legierungen, Werkstoffe, Arzneimittel

Biologisches Material

Mikroorganismen, Gene, Pflanzen, Tiere,
mikrobiologische und genetische Verfahren

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Bioaktive Lebensmittelzusätze

Pflanzenextrakte aus Kräutern, Gemüsen und Früchten

sind in der Regel nicht neu

Neu können sein

neu entdeckte Wirkstoffe im Pflanzenextrakt
neue Dosierungsregeln
überraschende synergistische Effekte
Verfahrensprodukte eines neuen Herstellungsverfahren
neue Darreichungsformen

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Bioaktive Lebensmittelzusätze

gezielt synthetisierte Zusätze aus Bakterienstämmen/Zelllinien

Neu können sein

Zusätze mit neuer chemischer Struktur
Neue Verwendung bei Auffindung neuer Wirkmechanismen
Verfahrensprodukt eines neuen Herstellungsverfahrens

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Bioaktive Lebensmittelzusätze

Neue Wirkstoffe

können schutzfähig sein

bei erstmaliger Isolierung und Strukturanalyse
mit Nachweis der Bioaktivität
mit Nachweis der gewerblichen Anwendbarkeit

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Bioaktive Lebensmittelzusätze

Bekannte Wirkstoffe
(Mikronährstoffe, Aminosäuren, Fette, Glycoside etc.)

können u. U. neu sein

bei überraschenden synergistischen Effekten
in Verbindung mit neuen Dosierungsmitteln
bei Nutzung neuer Wirkmechanismen (neue Verwendung)
als Verfahrensprodukte eines neuen Herstellungsverfahrens
in Zusammenhang mit neuen Darreichungsformen

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Kennzeichenrecht

.

Die Geltendmachung der Rechte aus Kennzeichen gegenüber Dritten ist geregelt im „Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen“ (Markengesetz)

Im Markengesetz ist das gesamte Kennzeichenrecht geregelt.

Ausnahme: Das Recht am eigenen Namen (§ 12 BGB)
Dazu gehören auch Domain-Namen

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Was sind Kennzeichen

Marken
Geschäftliche Bezeichnungen
Geographische Herkunftsangaben

ACHTUNG

Alle Kennzeichenrechte sind gleichrangig.
Es gilt das Prioritätsprinzip.

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Was ist eine Marke

Eine Marke ist die **Bezeichnung** eines Produkts oder einer Dienstleistung.

Das Produkt oder die Dienstleistung werden unter der Marke **im geschäftlichen Verkehr** angeboten.

Eine Marke kann jedes Zeichen sein, das geeignet ist, Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden (§ 3 MarkenG).

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Nach dem deutschen Markengesetz können geschützt werden

Wortzeichen, Bildzeichen, Wort/Bildzeichen
Buchstaben oder Buchstabenkombinationen
Zahlen oder Zahlenkombinationen
dreidimensionale Gestaltungen
Hörzeichen
(Farben und Farbkombinationen)
(Geruchsmarken)

Von der Eintragung ausgeschlossen sind

nicht unterscheidungskräftige und beschreibende Angaben
täuschende Angaben

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Markenentstehung

Als Registermarke:

durch Eintragung als Marke ins Markenregister beim Deutschen Patent- und Markenamt

Als Benutzungsmarke:

durch die Benutzung im geschäftlichen Verkehr

Voraussetzung: das Zeichen hat innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben

Als notorisch bekannte Marke:

durch notorische (offenkundige, allbekannte) Bekanntheit

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Unterschiede zwischen Registermarke und Benutzungsmarke

- Registermarke: bundesweiter Schutz.
  Benutzungsmarke: Schutz nur in dem Gebiet, in dem sie benutzt wird und Verkehrsgeltung erworben hat.

- Registermarke: Schutz für die Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist.
  Benutzungsmarke: Schutz nur für die Waren und Dienstleistungen, für die sie benutzt wird und Verkehrsgeltung erworben hat.

- Registermarke: Schutz ab dem Anmeldetag.
  Benutzungsmarke: Schutz nur ab dem Zeitpunkt der Verkehrsgeltung.

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Erwerb einer Registermarke in Deutschland

1) Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt mit Wiedergabe der Marke und Waren-/Dienstleistungsverzeichnis
2) Prüfung auf absolute Schutzhindernisse
3) Eintragung
4) Ggf. Widerspruchsverfahren zu relativen Schutzhindernissen

Daher:

Vor einer Markeanmeldung Registerrecherche durchführen

Nach erfolgter Eintragung Register überwachen

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Erwerb einer Registermarke im Ausland

1) **IR-Marken**

   Eine deutsche Marke kann für eine Vielzahl von Staaten **I**nternational **R**egistriert werden

2) **Gemeinschaftsmarken (EU-Marken)**

   Eine einheitliche Marke kann mit Wirkung für die gesamte EU registriert werden

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

Benutzungspflicht

Der Markeninhaber muß seine Marke innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung benutzen:

1. Kennzeichnung von Waren oder Verpackung mit der Marke
2. Kennzeichnung von Dienstleistungen durch mit der Marke versehene Briefbögen, Prospekte oder sonstige Unterlagen.
3. Benutzung für diejenigen Waren und Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist.
4. Benutzung in der Form, in der die Marke eingetragen ist.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Marke ungültig geworden und wird auf Antrag gelöscht.

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011

WINTERLEWANDOWSKY

PATENTANWÄLTE

EUROPEAN PATENT ATTORNEYS

EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS

EUROPEAN DESIGN ATTORNEYS

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

(C) WinterLewandowsky
Patentanwälte 2011